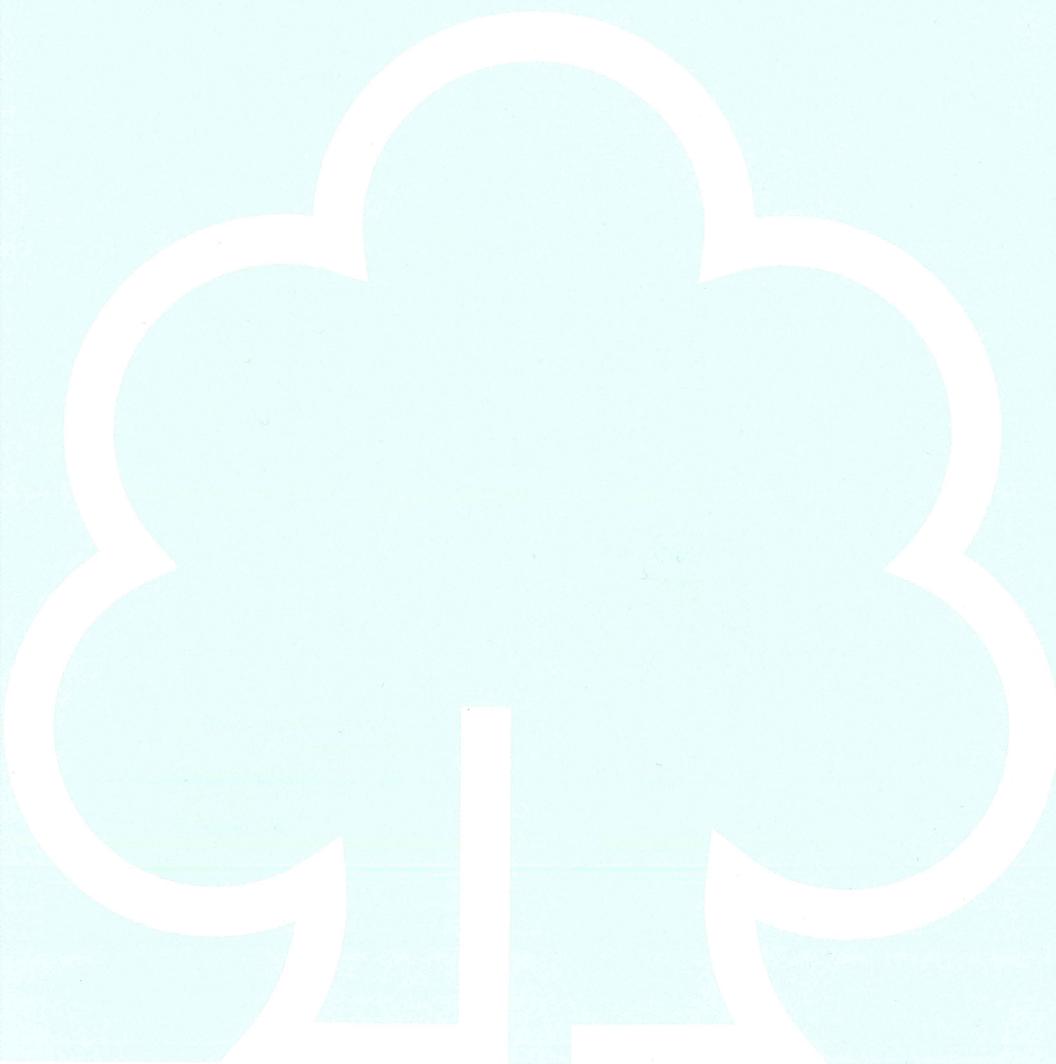


Leben heisst atmen



Statuten der Lungenliga Aargau



Statuten der Lungenliga Aargau

Art. 1

Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Lungenliga Aargau besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

² Die Lungenliga Aargau ist Mitglied der Lungenliga Schweiz. Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

³ Der Sitz der Lungenliga Aargau befindet sich in Aarau.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

¹ Die Lungenliga Aargau bezweckt die Bekämpfung von Lungenkrankheiten, Atembehinderungen, Tuberkulose und Allergien und fördert die Gesundheit.

² Die Lungenliga Aargau erfüllt ihren Zweck durch:

- Gesundheitsförderung und Prävention, Behandlung, Beratung/Betreuung, Schulung, Förderung der Selbsthilfe und Unterstützung der Forschung in den Bereichen Lunge und Atem;
- Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern;
- Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen ähnlicher Zwecksetzung.

³ Zu den Aufgaben der Lungenliga Aargau zählen zudem

- Heimtherapie;
- Impfdienst;
- Psychosoziale Beratung und Betreuung von Lungenkranken, Atembehinderten und Tuberkulosekranken;
- Psychosoziale Beratung von Langzeitkranken im Bereich Herz/Kreislauf und Stoffwechsel.

⁴ Die Lungenliga Aargau kann weitere Aktivitäten beschliessen.

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Der Lungenliga Aargau können als Mitglieder angehören:

- Personen, welche für die konkrete Zweckverfolgung der Lungenliga Aargau unentgeltlich tätig sind oder Personen, welche die Ziele der Lungenliga finanziell unterstützen. Alle Mitglieder, welche ehrenamtlich für die Lungenliga Aargau tätig sind, werden von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrags befreit.

- Mitglieder, die keine ehrenamtliche Arbeit leisten, zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der höchstens 50 Franken betragen darf.
- Kollektivmitglieder wie lokale, regionale und kantonale Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, welche der Lungenliga Aargau nahestehen.

Austritt

² Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist der Lungenliga Aargau mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

Aufnahme und Ausschluss

³ Der Vorstand der Lungenliga Aargau entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen (Art. 72 Abs. 1 3. Teilsatz ZGB).

Art. 4

Gönnerschaft

Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder Organisationen, welche die Lungenliga Aargau finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen. Mit der Gönnerschaft sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in die Organe der Lungenliga Aargau verbunden.

Art. 5

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt 50 Franken pro Jahr für Einzelmitglieder und 200 Franken für Kollektivmitglieder.

Art. 6

Organe

Die Organe der Lungenliga Aargau sind:

- Generalversammlung;
- Kantonalvorstand;
- Revisionsstelle.

Art. 7

Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Lungenliga Aargau. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Kantonalvorstand, unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Kantonalvorstand zu richten.

Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie die an der Versammlung gestellten Anträge (welche damit unmittelbar zusammenhängen) behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Lungenliga Aargau.

Ausserordentliche Generalversammlung

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Kantonalvorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Leitung

⁴ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin (bei ihrer Verhinderung von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied) geleitet.

Delegierte für den Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz

⁵ Die Delegierten für den Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz werden vom Kantonalvorstand der Lungenliga Aargau für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Geschäfte

⁶ Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Kantonalvorstands;
- d) Wahl der Präsidentin; der Mitglieder des Kantonalvorstands sowie der Revisionsstelle;
- e) Statutenrevision;
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Auflösung der Lungenliga Aargau.

Art. 8 Kantonalvorstand

¹ Der Kantonalvorstand ist das strategische Führungsorgan der Lungenliga Aargau. Er vertritt die Lungenliga Aargau gegenüber der Lungenliga Schweiz und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Kantonalvorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung

² Der Kantonalvorstand besteht aus

- der Präsidentin;
- den Präsidentinnen oder allfälligen Delegierten der Regionalkommissionen;
- einer ärztlichen Expertin (Ligaarzt);
- allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern, die für diese Aufgabe besonders geeignet sind.

Amts-dauer

³ Der Kantonalvorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgabenteilung

⁴ Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme der Präsidentin). Zur Führung der operativen Geschäfte stellt der Kantonalvorstand eine Geschäftsführerin an.

Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Aufgaben

⁵ Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Zielsetzungen der Lungenliga Schweiz;
- b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) Inkraftsetzung der Geschäftsordnung;
- e) Beschluss über die Aufbauorganisation, Stellenplan und Anstellungsbedingungen des Profisystems der Lungenliga Aargau;
- f) Beschluss über die Organisation der ehrenamtlich geleisteten Arbeit wie z.B. Regionen und Regionalkommissionen;
- g) Erarbeitung der mittelfristigen Tätigkeits- und Finanzplanung;
- h) Erlass von Konzepten, Reglementen und Richtlinien;
- i) Erarbeitung der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogramms;
- j) Einsetzen von ständigen oder ad hoc-Kommissionen;
- k) Genehmigung von Verträgen;
- l) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin;
- m) Vertretung der Lungenliga nach aussen;
- n) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift

⁶ Der Kantonalvorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung bzw. durch Vorstandsbeschlüsse.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle prüft die jährliche Buchführung und die Jahresrechnung, sie unterbreitet der Generalversammlung einen Bericht und empfiehlt ihr die Annahme (und damit Entlastung des Kantonalvorstandes) oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10 Geschäftsführung

¹ Der Kantonalvorstand betraut eine Geschäftsführerin mit der operativen Führung der Lungenliga Aargau.

Zuständigkeit

² Die Geschäftsführerin ist zuständig für den Vollzug bzw. die Umsetzung der Beschlüsse des Kantonalvorstands sowie die Unterstützung und Koordination der Organe, Kommissionen und Beratungsstellen.

Beratungsstellen

³ Für die Erfüllung der Aufgaben betreibt die Lungenliga Aargau Beratungsstellen. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen sind der Geschäftsführerin unterstellt.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 11 Haftung

Für Verpflichtungen der Lungenliga Aargau haften ausschliesslich die Beiträge der Mitglieder und das Vereinsvermögen. Die Lungenliga Aargau haftet als selbständige juristische Person nicht für Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz.

Art. 12 Statutenrevision

¹ Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Kantonalvorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Lungenliga Aargau gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

² Statutenänderungen sind dem Vorstand der Lungenliga Schweiz zur vorgängigen Prüfung vorzulegen.

Art. 13 Auflösung, Liquidation

¹ Der Beschluss zur Auflösung der Lungenliga Aargau erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen, wobei auch solche Mitglieder stimmberechtigt sind, die ihre Stimme vorgängig und schriftlich abgegeben haben.

² Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Lungenliga Aargau ist einer kantonalen Nachfolgeorganisation, einer bzw. mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung oder der Lungenliga Schweiz zuzuweisen.

Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Juni 2004 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Juni 1999 und treten ab sofort in Kraft.

Barmelweid, 24. Juni 2004

Für die Lungenliga Aargau:

Der Präsident:

sig. Dr. Roger Baumberger

Der Geschäftsführer:

sig. Marcello Baumann